

einzelnen §§. oder gegen den ganzen Entwurf, nur müßte ich freilich, was das letzte anlangt, bemerken, daß eine solche Abstimmung eine Inconsequenz gegen den Antrag der frühern Stände allerdings zur Folge haben müßte.

(Der Staatsminister v. Beschau tritt in den Saal ein.) —

v. Polenz: Es ist ein Gegenstand vorgebracht worden, der einer Frage bedarf. Wenn ich recht gehört habe, so hat der Herr Referent eine Beschuldigung gegen die frühern Exemten in seinen Vortrag gebracht? nicht ich allein, viele Herren, so neben mir sitzen, glauben dies gehört zu haben.

Referent Bürgerm. Wehner: Ich glaube nur von den Gemeinden und Gemeinderäthen gesprochen.

Bürgermeister Hübler: Der Referent hat, wie ich genau vernommen zu haben glaube, nur von den Gemeinderäthen gesprochen, und deren Mitglieder allerdings mit dem Namen „die Herren vom Lande“ bezeichnet. Es scheint also hier ein bloßes Mißverständnis vorzuliegen.

Präsident v. Gersdorf: Wir können nun zu den einzelnen §§. übergehen, und da würde nun an der Reihe sein §. 10. — (§. 10 ist bereits in Nr. 9 S. 134 mitgetheilt). —

Referent Bürgerm. Wehner: Die Motiven zu §. 10 lauten:

Obgleich das Vorhandensein einer Leichenkammer in jedem Todtenschaubezirke, als Bedingung einer gut eingerichteten Todtenschaue, die Regel bilden muß, so lassen sich doch Fälle denken, wo eine solche Veranstaltung als entbehrlich oder doch als minder dringend erscheint, indem es nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Bauart der Häuser nicht leicht an geeigneten Räumlichkeiten zur abgesonderten Aufbewahrung der Leichen gebrechen kann. Um daher die Gemeinden nicht mit einem, nach dem Zwecke des Gesetzes, irgend vermeidlichen Aufwande zu belasten, hat es angemessen geschienen, den Kreisdirectionen für solche Fälle ein Dispensationsbefugniß vorzubehalten. Das Nähere hierüber gehört in die Vollzugsverordnung, welche namentlich darauf hinzuweisen haben wird, daß eine Dispensation nur für solche Orte ertheilt werden dürfe, wo es auch in den Wohnungen der ärmeren Einwohnerklasse an Raum zur Isolirung der Leichen in den dazu geeigneten Fällen voraussichtlich nicht fehlen werde, wogegen in solchen Orten, in denen die Dichtigkeit der Bevölkerung eine theilweise Ueberfüllung der Wohnungen zur Folge habe, auf der Herstellung von Leichenkammern mit Nachdruck zu bestehen sei.

In Beziehung auf die Deckung des durch die Anlegung und Unterhaltung der Leichenkammern entstehenden Kostenaufwandes, soweit derselbe innerhalb der einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bieten die einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung von selbst das geeignete Anhalten dar, wobei jedoch rücksichtlich der Landgemeinden zugleich auf die Vorschrift §. 23 der Landgemeindeordnung hingewiesen werden mußte, da hier ein die Polizeiverwaltung betreffender Geldbedarf in Frage ist, bei welchem auch die Beziehung der vom Landgemeindevorstande ausgenommenen Besitzungen sich als angemessen darstellt. Die Repartition der Kosten unter die verschiedenen, zu einem Todtenschaubezirke vereinigten Gemeinden war dagegen, in Ermangelung eines gesetzlichen Maßstabs, — der insbesondere in den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1838 deshalb nicht gefunden werden kann, weil die Anlegung von Leichenkammern, ihres rein polizeilichen Zweckes wegen, nicht süglich unter die

Kategorie der Parochiallasten zu stellen ist — von der in jedem einzelnen Falle zu treffenden freiwilligen Uebereinkunft und, wenn eine solche nicht zu Stande käme, von der Entschliebung der Regierungsbehörde abhängig zu machen.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Da die Ausführung des vorgelegten Gesetzes in manchen der zu bildenden Todtenschaubezirke hauptsächlich Schwierigkeiten in der Dürftigkeit der betreffenden Ortsgemeinden finden möchte, diese aber die möglichste Berücksichtigung verdient, so fühlt die Deputation sich dadurch veranlaßt, den Antrag in Vorschlag zu bringen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie möge unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Dürftigkeit der einzelnen Todtenschaubezirke und der dazu gehörigen Ortsgemeinden, mit möglichster Schonung zu verfahren geruhen.

Referent Bürgerm. Wehner: Hierzu ist ein Amendement vom Herrn Bürgerm. Ritterstädt eingegangen, daß in dem Antrag des Deputationsgutachtens nach dem Worte: „verfahren“ eingeschaltet werde: „auch die Dürftigsten derselben nach Befinden mit Geldunterstützung zu Erbauung von Leichenkammern zu versehen.“

Bürgermeister Ritterstädt: Ich will mir nur wenige Worte zur Unterstützung dieses Vorschlags erlauben. Die Gründe dafür habe ich bereits zum Theil in dem entwickelt, was ich schon früher geäußert habe, zum Theil bestehen sie aber auch in der Anwendung des von Sr. Königl. Hoheit aufgestellten Grundsatzes, daß nämlich die, welche den Zweck wollen, auch die Mittel wollen müssen. Sagt man nun, daß die vorgeschriebene Einrichtung nicht ohne große Beschwerde für die ganz armen Gemeinden ausführbar sei, so muß man sich auch hier entschließen, wie es bei manchen andern Gelegenheiten geschehen ist, diese ärmsten Gemeinden durch Staatsmittel mit zu unterstützen. Ich bemerke dabei nur, daß man davor nicht zurückzuschrecken braucht, denn die Unterstützung wird gewiß im Ganzen und im Verhältnisse zu der Staatscasse eine unbedeutende sein. Fürs erste werden die Fälle nur selten eintreten, daß solche Unterstützung verabreicht werden müßte, weil nicht von einer einzelnen Gemeinde in der Regel die Rede sein wird, sondern von ganzen Parochien, welche also die kleine Last der Erbauung einer Leichenkammer leichter tragen werden, als eine einzelne Gemeinde und zweitens ist auch eine Sache, wie die vorgeschriebene Einrichtung, keine so große, daß der Beitrag der Staatscasse sehr bedeutend werden könnte. Auch allzugroße Weitläufigkeiten durch Gesuche dieser Art fürchte ich nicht, weil ich glaube, daß der Fall, wo um Unterstützung an Gelde nachgesucht werden wird, in der Regel derjenige sein dürfte, wo um Nachsicht mit Erbauung einer Leichenkammer nachgesucht wird, welche nach dem Gesetzentwurfe von der Regierung soll ertheilt werden können. Wenn nun eine Gemeinde um Nachsicht bittet, so wird sie in der Regel, wenn sie sich dafür geeignet hält, um eine kleine Unterstützung nachsuchen. Es kann daher auch die Regierungsbehörde beide Punkte in Eins zusammenfassen, und in Einer Verordnung sowohl über die gebetene Nachsicht, als über die Unterstützung entscheiden. Ich überlasse nun der